



**Jahresbericht 2016**  
**ins Bild gerückt**

## Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Dieser Jahresbericht 2016 erscheint in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres, das bereits eine erfreuliche Klarstellung zugunsten der Künstlerschaft gebracht hat. Im März 2017 fiel nämlich die endgültige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der mit großer Aufmerksamkeit verfolgten Rechtssache der Verwertungsgesellschaften versus US-Internetkonzern Amazon zur Frage der Speichermedienvergütung. Erfreulicherweise sprach sich der OGH gegen Amazon und damit für die Ansprüche der Künstlerschaft aus. Das sichert auch künftig die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung für die von der Bildrecht vertretenen Bezugsberechtigten. Bereits im Juni 2016 wurde die gesamtvertragliche Einigung zwischen dem Elektrohandel und den Urheberrechtsgesellschaften mittels neuer Tarife festgeschrieben. Der finale Verteilungsschlüssel innerhalb der Gesellschaften ist Sache von noch laufenden Verhandlungen.

Im April 2016 wurde das novellierte Verwertungsgesellschaftengesetz beschlossen. Die Bildrecht hat seine Organisationsstruktur gemäß den neuen Vorschriften und unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit umgesetzt. Die neuen Gesellschaftsorgane in der Bildrecht sind der Aufsichtsrat, die Mitgliederhauptversammlung sowie die gemeinsame Vertretung von Bezugsberechtigten. Damit entsprechen wir auch den europaweit angepeilten Standards innerhalb der Verwertungsgesellschaften mit verstärkten Mitbestimmungsrechten von Bezugsberechtigten und ausgebauten Transparenz- und Berichtspflichten. Mit den angepassten Strukturen werden wir auch den veränderten Anforderungen durch die Digitalisierung und die internationale Vernetzung gewachsen sein.

Sehr erfreulich ist der Rückblick auf eine Vielzahl von kulturellen Aktivitäten, die die Bildrecht ihren Mitgliedern ermöglichen konnte. Die konsequente Ausstellungstätigkeit im Bildraum 01 und 07 in Wien sowie im Bildraum Bodensee ist in der Kunstszene und medial vielbeachtet. Das zeigt unter anderem auch jener Förderpreis, mit dem die Bildrecht im Rahmen der Aktion „Das engagierte Auge“ von der Stadt Wien ausgezeichnet wurde. Unsere Kooperationen mit Kunstinstitutionen wie ARS Electronica, Tricky Women Festival, Design Austria und Design Week u.a. sowie mit Museen, Galerien und Kunstuniversitäten haben wir auch 2016 erfolgreich fortgeführt und vertieft. Federführend war die Bildrecht auch bei der Inaugurierung des 2016 erstmals vergebenen Dagmar Chobot Skulpturenpreises, den die Jury Angelika Loderer zusprach.

Im Oktober 2016 war die Bildrecht Gastgeber der CISAC/CIAGP-Konferenz. Dieses internationale Tagung der Bildurheberrechtsgesellschaften fand erstmals in Wien statt.

Die Bildrecht schließt das Geschäftsjahr 2016 erfolgreich ab, die Einnahmen konnten im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

Bis zum Herbst 2017 sollten unsere Verhandlungen über den Bildanteil der Speichermedienvergütung mit den Schwestergesellschaften zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erholsamen Sommer und uns allen eine weiterhin erfolgreiche Arbeit für die Künstlerinnen und Künstler.

Mag. Günter Schönberger

Geschäftsführer Bildrecht

Juli 2017

## I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

### 1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Urheberrechtsgesellschaft für Bildende Kunst, Fotografie, Grafik/Illustration, Design sowie Choreografie und Performance. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in ‚Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte‘. Der seit 1977 bestehende Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie ist Gründungsgesellschafter der Bildrecht.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an BildurheberInnen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von BildurheberInnen. Im kulturpolitischen Diskurs setzt sich die Bildrecht konsequent für einen respektvollen und fairen Umgang mit geistigem Eigentum ein.

#### 1.1 Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- Urheberrechte  
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst und Architektur, Fotografie, Grafik und Illustration und Design.
- Leistungsschutzrechte  
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

#### 1.2 Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2016 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte
  - für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung
  - für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung
  - für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung
  - für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung)
  - für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Leerkassetten/Speichermedienvergütung
  - für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Kabelvergütung
  - für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe
  - für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

Neue noch zu verhandelnde Vergütungen im Berichtsjahr 2016 für folgende Werknutzungen:

- für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre, erweitert um sogenannte „andere Bildungseinrichtungen“ (§ 42 Abs 6 UrhG)
- 
- für Menschen mit Behinderung (§ 42d UrhG)
- 
- im Rahmen der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g Abs 3 UrhG)
- 
- in Prüfungsaufgaben (Schulen/ Universitäten/ Bildungseinrichtungen ( §59c Abs 2 UrhG)

### 1.3 Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

## 2. ORGANE

Die neuen Rechtsvorschriften zum Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016) , die mit 1. Juni 2016 in Kraft getreten sind, haben zu Veränderungen in der Organisationsstruktur der Bildrecht geführt. Die bereits bestehenden Organe der Bildrecht (Generalversammlung, Beirat und Geschäftsführung) wurden um den Aufsichtsrat (§ 8 des Gesellschaftsvertrages), der Mitgliederhauptversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) und der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) erweitert. Zudem wurden die Wahrnehmungsverträge entsprechend den neuen Gesetzesvorgaben angepasst. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie im neuen VerwGesG 2016 wurde den Hauptzielen - verstärkte Mitbestimmungsrechte von Bezugsberechtigten und Ausbau der Transparenz- und Berichtspflichten - entsprochen.

### 2.1 Generalversammlung

Der vorliegende Jahresabschluss 2016 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

### 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten - a) Bildende Kunst und Architektur, b) Lichtbild und Fotografie, c) Grafik und Illustration, d) Design, e) Choreografie/Pantomime und Performance) - wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Sparte Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Sparte Lichtbild und Fotografie
- Peter Hassmann | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Clemens Heider | Sparte Grafik und Illustration
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

Die Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats gemäß § 19 VerwGesG 2016 sind in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.



### **2.3 Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten**

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet wird. Fünf Repräsentanten - gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht - bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Sparte Bildende Kunst und Architektur
- Andreas Schiffleitner | Sparte Lichtbild und Fotografie
- Mag. Bettina Steindl | Sparte Grafik und Illustration
- Mag. Severin Filek | Sparte Design
- Liz King | Sparte Choreografie/Pantomime und Performance

### **2.4 Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten.

### **2.5 SKE-Beirat**

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der SKE-Beirat wurde von der Generalversammlung am 21.12.2016 neu bestellt und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Sparte Bildende Kunst)

Mag. Wolfgang Kessler | Sparte Grafik / Illustration)

Bert Gstettner | Sparte Choreografie)

Horst Thom | Sparte Design

Prof. Joachim Gartner | Sparte Bildende Kunst

KR Heinz Zwagl | Sparte Lichtbild und Fotografie)

### **2.6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch Herrn Mag. Günter Schönberger.

## **3. GESCHÄFTSSTELLE**

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7/9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2016 waren neben der Geschäftsführung 9 Personen überwiegend teilzeitbeschäftigt und in den Bereichen Rechtmanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

## **4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG**

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Antrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung eingebracht und durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW9.117/16-015 vom 29.06.2016 genehmigt.

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

[http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung\\_bildrecht.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht.pdf)

## **5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE**

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerGesG 2016) im Jahr 2017 erstmals auch vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern. <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Im Jahr 2015 wurde die Bildrecht des Weiteren von der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften geprüft. Der im März 2016 der Bildrecht übermittelte Prüfbericht bestätigt, dass die Organisationsstruktur der Bildrecht in allen Punkten den „CISAC Professional Rules and Binding Resolutions“ entspricht.

## **6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN**

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter: [http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht\\_verteilungsbestimmungen\\_1.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/bildrecht_verteilungsbestimmungen_1.pdf)

## **7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN**

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der Online Art Society (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris. Im Jahr 2015 ist die Bildrecht auch der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel, beigetreten.

## **8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN**

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2016 auf 4.028.

## **9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER**

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 33 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, Russland, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2016 vertritt die Bildrecht weltweit mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstler.

## II. LAGEBERICHT

### 1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2016 sind die Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse um 15,30% auf 3.552 Tsd. € gestiegen.

Erträge in Tsd. €	2016	2015
Reprographievergütung	1.752	1.093
Folgerecht	859	606
Kabelvergütung	372	372
Reproduktionsgebühren	247	429
Schulbuchvergütung	177	225
Bibliothekstantiemen	64	38
öffentliche Wiedergabe	31	35
Speichermedienvergütung	26	0
Sendeentgelt	17	127
Verleihvergütung	7	7
Sonstige Vergütung	0	29
Leerkassettenvergütung	0	120
<b>Gesamt</b>	<b>3.552</b>	<b>3.081</b>

Die Veränderungen der Einnahmen aus Lizenzgebührenerlöse sind im Wesentlichen auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die Erlöse aus der Reprographievergütung aus dem Ausland sind im Berichtsjahr stark gestiegen.
- Eine verringerte Anzahl an Schulbuchmeldungen hat zu einem Rückgang der Einnahmen aus der Schulbuchvergütung von 255 Tsd. € auf 177 Tsd. € geführt.
- Der Rückgang der Reproduktionserlöse resultiert aus fehlenden großen Lizenzierungsanträgen.
- Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung sind im Berichtsjahr auf Grund der laufenden Verteilungsverhandlungen noch nicht an die Bildrecht repartiert worden.

Die nicht aus Lizenzerlösen stammenden Erträge betragen 79 Tsd. € und wurden zur Deckung der Aufwendungen herangezogen.

Die im Jahr 2016 zur Verteilung erzielten Lizenzgebühren ergaben 2,74 Mio. €.

## 2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2016 auf 857 Tsd. € gesunken.

Der Rückgang der sonstigen Aufwendungen ist auf die Notwendigkeit einer Sonderrückstellung im Jahr 2015 von über 700 Tsd. € aufgrund des offenen Amazon-Verfahrens zurückzuführen. Im Berichtsjahr 2016 waren Rückstellungen in diesem Umfang nicht notwendig.

Aufwendungen in Tsd. €	2016	2015
Personalaufwand	386	355
sonstige Aufwendungen	324	1.011
fremde Einhebungsspesen	91	90
Abschreibung	56	49
<b>Gesamt</b>	<b>857</b>	<b>1.505</b>

## 3. VERTEILUNG

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2.417.000 € an die Bezugsberechtigten der Bildrecht verteilt.

Die Abrechnung an die Bezugsberechtigten erfolgt Anfang Juli und Anfang Dezember.

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen.

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Verteilung in Tsd. €	2016	2015
Inland	1.722	1.658
Ausland	695	582
<b>Gesamt</b>	<b>2417</b>	<b>2240</b>

## 4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen. Bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.



## 5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, den Kabelerlösen und den Schulbuchentgelten den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zudem wurden im Jahr 2016 Beträge aus frei gewordenen Reserven und der Auflösung von Rückstellungen – insbesondere Amazon-Verfahren – den SKE zugeführt.

Soziale und kulturelle Zwecke	Tsd. €
SKE Stand 01.01.2016	1.311
Dotierung	1.407
Verwendung 2016	681
Verwaltungskosten	54
<b>SKE Stand 31.12.2016</b>	<b>1.983</b>

2016 konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz. In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 2016 über 30 Ausstellungen und zahlreiche Zusatzveranstaltungen realisiert werden. Es wurden die Werke von über 45 Künstlerinnen und Künstler aus dem Inland und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE-Verwendung	Tsd €
Bildraum 01, Bildraum 07, Bildraum Bodensee	422
Soziale u kulturelle Unterstützung	217
Sonstige (Rechtsberatung und Rechtsverfolgungskosten, etc.)	42
<b>Gesamt</b>	<b>681</b>

## 6. BILANZ ZUM 31.12.2016

Aktiva			Passiva		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	64 572,82	32 594,21	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
II. Sachanlagen			Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	1 081 764,50	1 114 947,40
1. Grundstücke und Bauten	539 367,63	596 759,50	III. )	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66 651,08	75 850,08	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
	<b>606 018,71</b>	<b>672 609,58</b>		<b>1 172 077,37</b>	<b>1 205 260,27</b>
III. Finanzanlagen			<b>B. Rückstellungen</b>		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	1. Rückstellungen für Abfertigungen sonstige	35 000,00	31 000,00
	<b>27 160,87</b>	<b>27 160,87</b>	2. Rückstellungen	382 638,97	1 032 746,33
	<b>697 752,40</b>	<b>732 364,66</b>		<b>417 638,97</b>	<b>1 063 746,33</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung</b>		
I. Forderungen			SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	<b>1 982 899,82</b>	<b>1 311 314,72</b>
1. Forderungen aus Leistungen sonstige	99 619,17	218 643,87	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
2. Forderungen	101 223,84	38 018,84	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	2 907 930,45	3 167 815,19
	<b>200 843,01</b>	<b>256 662,71</b>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sonstige	145 899,88	72 950,62
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5 801 652,28	5 932 761,82	3. Verbindlichkeiten davon aus Steuern: davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	73 801,20	100 702,06
	<b>5 801 652,28</b>	<b>5 932 761,82</b>	die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	49 168,41	85 471,04
	<b>6 002 495,29</b>	<b>6 189 424,53</b>		12 771,62	10 464,33
	<b>6 700 247,69</b>	<b>6 921 789,19</b>		<b>3 127 631,53</b>	<b>3 341 467,87</b>
	<b>6 700 247,69</b>	<b>6 921 789,19</b>		<b>6 700 247,69</b>	<b>6 921 789,19</b>

## 7. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2016

	2016	2015
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	3 552 151,49	3 081 273,52
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	700 175,00	305 639,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	685 856,53	678 907,44
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-90 682,16	-89 926,74
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-268 992,94	-242 695,86
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9 414,95	-9 144,29
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-107 498,44	-102 493,21
d) sonstige Sozialaufwendungen	0,00	-696,89
	-385 906,33	-355 030,25
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-56 025,48	-49 278,62
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-324 315,02	-1 010 895,38
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</b>	<b>4 081 254,03</b>	<b>2 560 688,97</b>
8. Erträge aus Wertpapieren	270,06	578,70
9. sonstige Zinserträge	8 232,97	27 820,20
<b>10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9</b>	<b>8 503,03</b>	<b>28 398,90</b>
<b>11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung</b>	<b>4 089 757,06</b>	<b>2 589 087,87</b>
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-1 352 645,37	-1 225 494,58
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-2 768 609,35	-2 281 756,36
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	31 497,66	918 163,07
<b>15. Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## **8. BESTÄTIGUNGSVERMERK**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 14. Juli 2017

FIDUCIA - Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

Dr. Michel Prosenz  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **IMPRESSUM**

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7-9  
1070 Wien  
Telefon: +43 1 815 2691  
office@bildrecht.at  
www.bildrecht.at

Bildnachweis:  
AROTIN & SERGHEI, Free Cell X, 2011 (Detail), Naturpigmentfarbe auf Wasserbasis, Kunststoffprismen, 156 x 96  
cm © Bildrecht, Wien 2016

Für den Inhalt verantwortlich  
Mag. Günter Schönberger

© 2017 Bildrecht